



UPDATE

EDITORIAL

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, sehr geehrte Versicherte

Sie haben das erste UPDATE der Previs vor sich. In den vergangenen Jahren haben wir Sie mit unregelmässigen, kurz gefassten Bulletins über Ihre Vorsorgeeinrichtung informiert. Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Erscheinungsbildes wollen wir Sie nun mit einem neu aufgebauten Informationsbulletin aus erster Hand regelmässig informieren. UPDATE deshalb, weil wir Sie einerseits mit Aktualitäten der Previs auf dem Laufenden halten wollen, und andererseits, weil wir Ihnen mit diesem Medium Antworten auf aktuelle und immer wiederkehrende Fragen rund ums BVG geben möchten. Damit wir die Kosten im Griff behalten können, versenden wir mit der ersten Auflage eine beschränkte Anzahl Exemplare zur Weitergabe an Ihre Mitarbeitenden. Sollten Sie alle Ihre Mitarbeitenden bedienen wollen, bitten wir um entsprechende Mitteilung mit Angabe der benötigten Anzahl. Zudem kann das UPDATE ab unserer Website heruntergeladen werden.

Stefan Muri, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Positiver Rechnungsabschluss 2004

Trotz einem für Pensionskassen mässigen Börsenjahr konnten wir unseren Deckungsgrad von 99,96 Prozent per Ende 2003 auf 100,15 Prozent per Ende 2004 leicht steigern. Dies ist einerseits erfreulich, andererseits kein Grund, allgemeine Entwarnung zu geben. Die mit diesem Ergebnis erzielte Überdeckung macht gerade mal knapp 2,5 Millionen CHF aus. Bei einem Deckungskapital von 1604 Millionen CHF wahrlich nur eine ungenügende Reserve, die den Wertschwankungsreserven zuzuordnen ist. Nun werden wir unsere Anstrengungen auf die Erweiterung dieser Wert-

schwankungsreserven richten müssen. Hier ist ein Zielwert von über 200 Millionen CHF zu erreichen. Mit diesen Reserven müssten in Zukunft Schwankungen bei den Bewertungen und Erträgen aus den Finanz- und Immobilienanlagen aufgefangen werden. Mit der 2004 und 2005 erfolgten Umstellung auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 werden sich solche Schwankungen deutlicher auf die Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen auswirken. Mehr zur Umstellung der Rechnungslegung erfahren Sie in unserem Geschäftsbericht, welcher demnächst erscheint.

	31.12.2004 CHF	31.12.2003 CHF
Erforderliche Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	1 604 903 965	1 516 449 665
Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	1 604 903 965	1 516 449 665
Wertschwankungsreserven	2 481 250	28 584 400
Freie Stiftungsmittel	0	- 29 225 773
Neubewertung nach Swiss GAAP FER 26	0	0
Zur Deckung der reglementarischen Verpflichtungen verfügbar	1 607 385 215	1 515 808 292
Deckungsgrad (verfügbare in % der erforderlichen Mittel)	100.15 %	99.96 %

Die 1. BVG-Revision und ihre Auswirkungen

Auf dem Hintergrund einer Börsenkrise und im Anschluss an ein Flickwerk von Teilrevisionen zur Regelung der dringendsten Fragen in Sachen Freizügigkeit, Wohnförderung, Insolvenz und Scheidung hat sich die 1. BVG-Revision in einem bewegten Umfeld abgespielt. Sie wurde Ende 2003 vom Parlament gutgeheissen und die Einführung wurde durch den Bundesrat auf drei Etappen festgelegt.

Erstes Paket

Mit Inkrafttreten des 1. Pakets per 1. April 2004 wurden die Transparenzvorschriften, die paritätische Verwaltung und die Aufhebung von Anschlussverträgen neu geregelt. Grundsätzlich enthielt es die Massnahmen zur Absicherung der Versichertenansprüche und zur Wiederherstellung des Vertrauens in die 2. Säule.

Die im Zusammenhang mit der Transparenz zu beachtenden Prinzipien sind im Art. 65a wie folgt festgehalten:

- Die obersten Organe der Vorsorgeeinrichtung und die Versicherten müssen Einsicht nehmen können in die Beiträge, die Finanzierung, die Anlagen und die Buchhaltung der Vorsorgeeinrichtungen.
- Die effektive finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung muss klar ersichtlich sein.
- Die Vorsorgeeinrichtungen müssen über den Kapitalertrag, die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos, die Berechnung des Deckungskapitals, die Verwaltungskosten, den Deckungsgrad und die Rückstellungen informieren.
- Hinsichtlich der Buchführung sind die Empfehlungen von Swiss GAAP FER 26 massgebend.

Zweites Paket

Das 2. Paket schloss alle sonstigen Änderungsbestimmungen ein, mit Ausnahme des Begriffs der Vorsorge und des Einkaufs von Versicherungsjahren, und wurde am 1. Januar 2005 wirksam.

Die Senkung der BVG-Eintrittsschwelle (CHF 25 320) auf CHF 18 990 (Stand 2004) und des Koordinationsabzuges auf CHF 22 155 anstelle von CHF 25 320 wurde mit Rücksicht auf niedrige Einkommen vorgenommen.

Der Umwandlungssatz von 7,2 Prozent wurde seit Inkrafttreten des BVG nicht angetastet. Dabei entspricht er überhaupt nicht mehr der Realität. Vorgesehen ist eine Senkung auf 6,8 Prozent, verteilt auf zehn Jahre, so dass der endgültige Stand im Jahr 2015 erreicht werden sollte.

Neben einer schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes sieht die Revision des BVG auch eine Erhöhung der Altersgutschriften vor, da sonst die Renten um etwa 8 Prozent schrumpfen würden. Diese Begleitmassnahme wird umgehend ergriffen und durch die obengenannte Senkung des Koordinationsabzuges erreicht. Im Weiteren hat die 1. BVG-Revision die Vereinheitlichung der Gutschriften für Männer und Frauen gebracht. In Angleichung an die 4. IV-Revision, welche eine Rente ab 40 Prozent Invalidität einführt, hat auch die 1. BVG-Revision die Einführung einer Viertel- und einer Dreiviertelrente (Art. 24) gemäss folgender prozentualen Aufteilung gebracht: 70-prozentige Invalidität: Vollrente; 60-prozen-

tige Invalidität: Dreiviertelrente; 50-prozentige Invalidität: halbe Rente; 40-prozentige Invalidität: Viertelrente.

Mit der 1. BVG-Revision wurde eine Witwerrente eingeführt, die zu denselben Bedingungen ausgerichtet wird wie die Witwenrente. Neu können die Vorsorgeeinrichtungen den überlebenden Partner einer Lebensgemeinschaft anerkennen.

Bisher verlief ein Leistungsanspruch nach 10 Jahren. Mit der Revision wurde nun grundsätzlich die Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen festgelegt. Die Bestimmungen zur Überwachung der Vermögensverwaltung wurden verstärkt. Neuerdings werden die für die Aktiengesellschaften geltenden Haftungsregelungen auch für die Revisions- und Kontrollorgane anwendbar. Zur Anpassung der Renten an die Teuerung werden die Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichtet, Mittel für die Rentenanpassungen an die Teuerung vorzusehen. Das heutige, für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen ungeeignete Verfahren der Teil- und Totalliquidation wird vereinfacht und im BVG anstatt im FZG geregelt.

Die von den Kantonen speziell geschaffenen Instanzen zur Behandlung von Streitigkeiten aus der beruflichen Vorsorge sind von jetzt an zuständig für Streitfälle im Zusammenhang mit Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen der gebundenen Vorsorge. Letztinstanzlich ist das EVG zuständig.

Drittes Paket

Das 3. Paket schliesslich enthält die steuerlichen Bestimmungen, also eben den Begriff Vorsorge, sowie die Fragen des Einkaufs von Versicherungsjahren und wird voraussichtlich per 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zum ersten Mal wird der Begriff der Vorsorge im Gesetz definiert. Die fünf auf die Vorsorge anwendbaren Prinzipien sind: die Verhältnismässigkeit, die Kollektivität, die Gleichbehandlung, die Planmässigkeit und die Sicherstellung.

Mit der 1. BVG-Revision werden auch die festgelegten Einkaufsbeschränkungen, welche für die gesamte Vorsorge Geltung haben, ändern. Neu werden Einkäufe nur im Ausmass der reglementarischen Leistungen erlaubt. Der im Rahmen der Vorsorge über dem BVG-Minimum versicherbare Lohn wird auf den zehnfachen oberen Grenzbeitrag gemäss BVG beschränkt.

Besteuerung in der beruflichen Vorsorge

Beiträge

Die geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) sind steuerlich abziehbar. Beim Einkauf in die berufliche Vorsorge ist unter anderem die Höchstbegrenzung durch die Vorsorgeeinrichtung zu prüfen. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen steuerlich abziehbar (vgl. Allgemeine Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung).

Besteuerung von Renten

Die Renten aus der beruflichen Vorsorge sind in vollem Umfang steuerbar. Ausnahme bilden die teilweise der direkten Bundessteuer unterstellten Renten, die vor dem 1. Januar 1987 respektive vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat.

Besteuerung von Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen in vollem Umfang einer separaten Steuer zum Vorsorgetarif (Sonderveranlagung). Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalleistung nicht an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer, sondern an deren Erben ausbezahlt wird. Für die direkte Bundessteuer gelten die gleichen Regeln wie bei den Renten.

Smain Barka
Fachleiter Leistungen





>>> Die Previs an der Suisse Public

Die Previs ist an der Messe Suisse Public (ehemalige Gemeindeausstellung) vom 21. bis 24. Juni 2005 auf dem Gelände der BEA Bern Expo präsent.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch an unserem Stand Boog in der Halle 110.



Die Previs im Internet

Viel Wissenswertes über die Previs und die berufliche Vorsorge finden Sie auf unserer Website unter: www.previs.ch.

Auf unserer Website können Sie auch unsere NEWS abonnieren, die Sie regelmässig über das aktuelle Geschehen rund um unsere Vorsorgeeinrichtung auf dem Laufenden halten.

